

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/63/EWG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom
17. Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und
Erzeugnisse in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 87/519/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 74/63/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden.

Um den Schutz der tierischen und der menschlichen
Gesundheit zu verbessern, ist es einerseits notwendig, den
Cadmiumgehalt zu reduzieren und andererseits den
Arsengehalt in Phospaten, die als Ausgangserzeugnisse für
Mischfuttermittel verwendet werden, zu begrenzen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittel-
ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Richtlinie 74/63/EWG wird entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis
spätestens zum 31. März 1993 nachzukommen. Sie unter-
richten hiervon unverzüglich die Kommission.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder
bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 38.

ANHANG

In Anhang II Teil A :

1. werden unter der Position Nr. 2 „Cadmium“ die Zahl „15“ in Spalte 3 durch die Zahl „10“ und in der Fußnote die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt ;
2. wird die folgende Position angefügt :

Stoffe, Erzeugnisse	Ausgangserzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Ausgangserzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„3. Arsen	Phosphate	20“